

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Trier-Tiergartental“ Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen St. Matthias und Olewig das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Trier-Tiergartental“,**

**Stadt Trier  
mit dem Aktenzeichen 71032**

angeordnet.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit wie folgt festgestellt:

##### **Gemarkung St. Matthias**

###### **Flur 1**

das Flurstück Nr. 239.

###### **Flur 2**

das Flurstück Nr. 166/7.

###### **Flur 3**

die Flurstücke Nrn. 33/2, 33/14, 33/20, 33/21 und 424/19.

##### **Gemarkung Olewig**

###### **Flur 7**

die Flurstücke Nrn. 223/1, 224/1, 226/1, 226/2, 348/1, 348/2, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404,

405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413,  
414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421 und 422.

### **Flur 9**

die Flurstücke Nrn. 27/1, 27/5, 47/1, 47/2, 47/3 und 47/4.

### **Flur 11**

die Flurstücke Nrn. 1, 4, 5, 6, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5,  
13/6, 13/7, 14/6, 14/7, 14/9, 14/11, 14/12,  
14/14, 14/15, 14/16, 14/18, 14/20, 14/21, 14/22,  
14/23, 14/24, 14/26, 14/27, 14/28, 14/29, 14/30,  
15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 23, 25/6, 25/7,  
482/8, 895/3, 896/7, 897/10 und 900/30.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2.000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung  
„Trier-Tiergartental“.**

Ihr Sitz ist in Trier-Olewig.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel -, Tessenowstraße 6, 54295 Trier (Telefax-Nr.: 0651/9776-330) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungs-

beschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Trier, Baubürgerbüro im Bauaufsichtsamt, Verwaltungsgebäude VI, Am Augustinerhof 1, 54290 Trier
- der Ortsvorsteherin des Stadtteils Trier-Olewig, Frau Petra Block, Juffernberg 16, 54295 Trier
- der Ortsvorsteherin des Stadtteils Trier-Süd, Frau Jutta Föhr, Heiligkreuzer Straße 11, 54295 Trier und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel – Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 217.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Verfahrensgebiet liegt in der Stadt Trier im Ortsteil Olewig und umfasst überwiegend die Flurstücke der Fluren 7 und 11 südlich des Baugebietes „Auf der Hill“. Im Westen grenzt das Flurbereinigungsgebiet unmittelbar an die Wohnbebauung in der Straße „Im Tiergarten“. Im Osten reicht das Verfahrensgebiet bis zur Gemarkungsgrenze Kernscheid. Im Süden bildet der Wirtschaftsweg in den angrenzenden Wald die Verfahrensgrenze.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte M 1:2.000 ersichtlich.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel in der Informationsversammlung am 29.03.2012 in Trier-Olewig eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der vorgesehenen Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Tiergartental ist ein Seitental im Südosten der Stadt Trier im Stadtteil Olewig, in dem der Weinbau seit jeher eine herausragende Bedeutung hat. Ein Teil des Südhanges wird noch weinbaulich bewirtschaftet. Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen werden zur Weidewirtschaft und als Streuobstwiesen genutzt. Im östlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich ein Gartenbaubetrieb.

Aufgrund struktureller Probleme (mangelnde Erschließung, schwierige und kostenintensive Bewirtschaftung u.a.) ist der Weinbau in den letzten 15 Jahren stark zurückgegangen. Der nördliche Verfahrensteil ist durch eine starke Zunahme von verwilderten Weinbergsbrachen (Drieschen) und gerodeten Anbauflächen gekennzeichnet. Seit einigen Jahren liegt vor allem die nach Süden ausgerichtete Hangfläche im Eingangsbereich zum Tiergartental brach, wodurch in erheblichem Maße das Landschaftsbild dieses Seitentals beeinträchtigt wird. Der Erhalt der WeinkulturLandschaft ist daher eine der Hauptaufgaben des Flurbereinigungsverfahrens.

Ein weiterer Rückgang der Rebflächen kann dadurch verhindert werden, dass dort die Erschließungssituation verbessert und die Flächen für eine maschinelle Bewirtschaftung arrondiert und soweit erforderlich hergerichtet werden.

Eine nachhaltige Kostensenkung der Außenwirtschaft kann durch verschiedene Baumaßnahmen, welche die Bewirtschaftung der Rebflächen erleichtern, erreicht werden. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen, die die Bewirtschaftung im Direktzug zulassen. Gleichzeitig ist eine Umstellung auf größere Gassenbreiten mit einer arbeitssparenden, qualitätsorientierten Erziehungsmethode erforderlich.

Vor allem durch bauliche Maßnahmen (z.B. Planierung, Anlage von Querterrassen, Erschließungswege u.a.) kann die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt, der Weinbau und der damit verbundene Weinbautourismus nachhaltig gestärkt werden. Somit kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der WeinkulturLandschaft Mosel für den Bereich der Stadt Trier geleistet werden.

Die notwendigen baulichen Maßnahmen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Neben den Aspekten zur Erhaltung und Entwicklung des Weinbaus werden mit der Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens auch Maßnahmen zur Entwicklung und Realisierung von nachhaltigen Nutzungskonzepten für die Wasserwirt-

schaft, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie der Naherholung am unmittelbaren Stadtrand eröffnet. Im Rahmen des formalen Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Trier konkrete Vorschläge und Anregungen vorgebracht, die in dem ländlichen Bodenordnungsverfahren umgesetzt werden können. So kann durch das Flächenmanagement der ländlichen Bodenordnung die Stadt Trier bei der geplanten Renaturierung des Tiergartenbaches zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden, indem entlang des Baches ausreichend breite Uferstreifen ausgewiesen werden.

Der Erhalt einer zusammenhängenden Weinbaufläche ist auch als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten von großer Bedeutung. Neben der Arrondierung der Wirtschaftsflächen und der Beseitigung der agrarstrukturellen Nachteile sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auch landespflegerische Maßnahmen z. B. Saum- und Bandstrukturen angelegt werden. Darüber hinaus kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden.

Das Tiergartental ist für die Bevölkerung der Stadt Trier ein attraktives Naherholungsgebiet. Im Rahmen der ländlichen Bodenordnung können notwendige Flächen zur Herstellung einer durchgängigen Wander- und Wirtschaftswegeverbindung bereitgestellt werden.

Zusammenfassend werden mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung im Tiergartental fördern. Dazu zählen:

- Wiederbepflanzung von landschaftstypischen Weinbergslagen durch Verbesserung des Mechanisierungsgrades (z.B. die Anlage von Querterrassen) und somit langfristige Sicherung der weinbaulichen Nutzung,
- Erhaltung und Förderung der Entwicklungsperspektive sowohl der dort wirtschaftenden Weinbaubetriebe im Hinblick auf Weinbau und Tourismus als auch des ansässigen Gartenbaubetriebes,
- Umsetzung von Maßnahmen zur natürlichen Gewässerentwicklung,
- Offenhaltung des Talraumes sowie Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten
- Aufwertung des Tiergartentals als stadtnaher Erholungsraum.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erreichen. Dies ist auch das Ergebnis der projektbezogenen Untersuchung für das Verfahrensgebiet.

Für die dem Verfahren unterliegenden Flächen liegt ein Liegenschaftskataster zugrunde, das sich auf die Urmessung von 1853 stützt. Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht im überwiegenden Teil nicht den Anforderungen des § 1 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm). Insbesondere ist die Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit den örtlichen Besitzverhältnissen mangelhaft. Mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und der Übernahme der Neuordnungsergebnisse in das Kataster kann das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 30 ha. Es ist nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

Das objektive Interesse der Beteiligten für ein Bodenordnungsverfahren ist vorhanden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG sind damit gegeben.

### **3. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren wie geplant durchgeführt wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten und Nachteile vermieden werden.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet und genutzt werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst Jahre später als vorgesehen eintreten würden.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde auch für die Stadt Trier erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass vor allem die Flächenausweisung und Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Renaturierung des Tiergartenbaches verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Wasserwirtschaft und des Naturhaushaltes sowie die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft bei. Auch im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Trier, den 16.12.2013

DLR – Mosel, Dienstsitz Trier  
Im Auftrag

gez.: Johannes Pick

(Siegel)